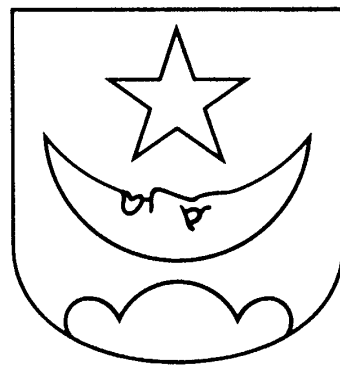


Reglement für Erwachsenenunterricht an der Musikschule von Zuchwil



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.12.2020

Stand 1. Januar 2021

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck	3
2. Schulbetrieb und Unterricht	3
Angebot	3
Unterricht	3
Lektionenzahl / Ferien	3
Eintritt / Austritt	3
Absenzen	3
Schulgeld / Kosten	3
3. Beschwerderecht	4
Beschwerderecht	4
4. Schlussbestimmungen	4

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Musikschule von Zuchwil ermöglicht auch Erwachsenen eine bedürfnisorientierte musikalische Ausbildung mit qualifizierten Lehrpersonen. Ein allfälliges Eltern-Kind-Musizieren kann dadurch gefördert und unterstützt werden.

II. Schulbetrieb und Unterricht

§ 2 Angebot

Das Angebot umfasst Instrumental- und Gesangsunterricht. Ein Eltern-Kind-Musizieren ist möglich.

§ 3 Unterricht

Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der Musikschule statt.

Eine Einzellektion dauert 40 Minuten.

Der Unterricht kann wöchentlich, 14-täglich oder bei einem Semesterabonnement à 300 Minuten individuell nach Absprache stattfinden.

Erwachsenen steht es frei, in Absprache mit der Lehrperson an Musizierstunden der Schule teilzunehmen.

§ 4 Lektionenzahl / Ferien

Während der 38 Schulwochen der öffentlichen Schule werden in der Regel 36 Lektionen erteilt (bzw. 18 bei 14-tägl. Unterricht), was dem berechneten Schulgeld entspricht.

Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan der Schulen Zuchwil.

§ 5 Eintritt / Austritt

Ein- und Austritte sind semesterweise möglich.

§ 6 Absenzen

Kann der Unterricht nicht besucht werden, ist dies der Lehrperson rechtzeitig mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, die dadurch versäumten Lektionen nachzuholen.

Müssen im Verhinderungsfall der Lehrperson Lektionen ausfallen, so sind diese in Absprache mit den erwachsenen Lernenden vor- oder nachzuholen.

Bei längerer Krankheit der Lehrperson wird eine Stellvertretung eingesetzt.

§ 7 Schulgeld / Kosten

Das Schulgeld ist im Voraus geschuldet und wird semesterweise in Rechnung gestellt.

Krankheit oder Unfall ab der 3. Woche berechtigen mit Arztzeugnis zu Schulgeldrückerstattung. Der entsprechende Betrag wird im folgenden Semester gutgeschrieben bzw. bei Austritt ausbezahlt.

Kosten für Instrumentalmiete, Anschaffungskosten oder Verbrauchsmaterial wie Kopien oder Notenblätter sind Sache der Lernenden.

III. Beschwerderecht

§ 8 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der Schuldirektion aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich einzureichen. Sie hat Antrag und eine Begründung zu enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 07.12.2020.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber a.i.

Stefan Hug

Michael Schüpbach